

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 7. Sitzung (04.12.1899)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

№ 19.

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Dezember 1899.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer nachstehenden Gesetzentwurf zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1899.

Heimburger.

Muser.

Pflüger.

Sagist.

Eder.

Bleß.

Dreesbach.

Opificius.

Geiß.

Kramer.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der § 38 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 erhält folgende Fassung:
Volkschullehrer können mit Genehmigung der Oberschulbehörde einen ihnen durch die zuständige kirchliche Behörde angetragenen Organisten- oder Vorsängerdienst annehmen.

Die Genehmigung darf nur aus dienstlichen Gründen versagt werden und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich.

Anderer niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

Begründung.

Der Antrag wiederholt im Wesentlichen den auf dem Landtag 1895/96 von den Abgeordneten Nusser und Genossen gestellten Antrag. Den damals von dem Direktor des Großh. Oberschulraths geäußerten Bedenken ist insofern Rechnung getragen, als nach dem jetzigen Wortlaut eine Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich sein soll.